

BESONDERE BEDINGUNGEN

VERSION 1.1 - GÜLTIG AB 1. JULI 2007

hobex
ZAHLUNGSSYSTEME

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TERMINALS UND NETZBETRIEB

1. Präambel

Die **hobex AG**, FN 37265b, Josef-Brandstätter-Str. 2b, A-5020 Salzburg, (Im Folgenden „**hobex**“) hat mit dem **Vertragsunternehmen** (im Folgenden „**VU**“) den zugrunde liegenden „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ geschlossen. Der darin angebotene Service umfasst derzeit:

- 1.1. den Netzbetreiber-Service im Maestro / V PAY -System,
- 1.2. die Teilnahme am ELV-System,
- 1.3. den Netzbetreiber-Service für bestimmte Kreditkartensysteme und VISA ELEKTRON,
- 1.4. den Netzbetreiber-Service für andere Kartensysteme oder/und Softwarelösungen zur Kartenakzeptanz,
- 1.5. die Bereitstellung von Zahlungsverkehrsterminals.

Das VU legt im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ fest, welcher Service als Einzel-Service oder welche Service-Kombination in Anspruch genommen werden soll. Zusätzlich zu den folgenden Bedingungen gelten für jeden der o.g. Services die diesbezüglichen Bedingungen bzw. Vereinbarungen.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Die hobex sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung des bzw. der Terminals. Die Bereitstellung wird nach beiderseitiger Unterzeichnung des „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ vorgenommen, sofern VU-seitig die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden sind.
- 2.2. Die Stromversorgung und der Telekommunikationsanschluss des Terminals sind durch das VU bereitzustellen. Die Inbetriebnahme des Terminals beim VU erfolgt, sofern vom VU gewünscht, durch das von der hobex beauftragte Personal.
- 2.3. Sollte die hobex vor Ort Leistungen erbringen müssen, die erst der Herbeiführung der Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen dienen, sind diese nicht vom pauschalierten Installationspreis erfasst und daher gesondert zu vergüten.
- 2.4. Will das VU ein Terminal an einem anderen Standort einsetzen, als im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ und seinen Vertragsbestandteilen festgelegt, so hat es dies der hobex schriftlich anzuzeigen. Die hobex kann verlangen, dass für die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Installationsarbeiten ihre Beauftragten eingeschaltet werden. Alle mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Aufwendungen trägt das VU. Das VU ist nicht berechtigt das Terminal eigenmächtig anderwärts aufzustellen.
- 2.5. Das VU hat der hobex unverzüglich Mitteilung über aufgetretene technische Störungen des Terminals zu machen. Dabei sind vom VU alle erkennbaren Einzelheiten zu melden; hierbei befolgt das VU die Hinweise der hobex bzw. des beauftragten Dienstleisters zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung.
- 2.6. Ist die Funktionsfähigkeit des Terminals nicht mit Unterstützung der telefonischen Hotline wieder herzustellen, stellt die hobex dem VU ein Austauschterminal zur Verfügung. Das Austauschterminal wird dem VU per Kurier zugesandt oder durch einen Außendienstmitarbeiter installiert. Die Inbetriebnahme des Austauschterminals erfolgt durch das VU mit Unterstützung der telefonischen Hotline der hobex oder des Außendienstmitarbeiters. Das defekte Terminal wird vom VU auf dessen Rechnung an die hobex bzw. den beauftragten Dienstleister zurückgesandt oder dem Außendienstmitarbeiter übergeben. Sollte innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Erhalt eines Austauschterminals das defekte Terminal nicht bei der hobex bzw. dem beauftragten Dienstleister eingegangen sein, ist die hobex nach vorheriger Ankündigung berechtigt, das Austauschterminal in Rechnung zu stellen.
- 2.7. Die Installation der Austauschterminals vor Ort erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten, außerhalb dieser Zeiten nach Sondervereinbarungen.
- 2.8. Die Instandsetzung umfasst nicht solche Instandsetzungsmaßnahmen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen oder durch sonstige nicht von der hobex zu vertretende äußere Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung, die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung der hobex entstanden sind. Des Weiteren sind Verschleißteile der Einrichtungen von der Gewährleistung ausgenommen.
- 2.9. Die Durchführung von Arbeiten an den Terminals und übrigen von hobex überlassenen Geräten durch andere als von der hobex beauftragte Personen oder Firmen sind strikt untersagt.
- 2.10. Für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art stellt die hobex dem VU einen telefonischen Hotline-Service zur Verfügung. Der Hotline-Service umfasst die Aufnahme von technischen Störungen am Terminal und die Unterstützung des VU bei der Inbetriebnahme des Terminals. Die jeweiligen Tageszeiten, zu denen der Hotline-Service zur Verfügung steht, sind bei www.hobex.at unter dem Menüpunkt „Service“ angegeben.
- 2.11. Die mit dem Terminal gelieferte Software ist Eigentum der hobex. Sie darf weder kopiert, herunter geladen, gelöscht, verändert oder an Dritte übergeben werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung verpflichtet sich das VU an hobex eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000,- (in Worten Euro fünftausend) pro Verstoß zu zahlen.
- 2.12. Störungen des Datenübermittlungsanschlusses sind unverzüglich durch das VU an das zuständige Telekommunikationsunternehmen zur Instandsetzung weiterzuleiten.

3. Pflichten des VU

Das VU ist verpflichtet:

- 3.1. eine Veräußerung oder Verpachtung des VU oder einen sonstigen Inhaberwechsel, Änderung in der Rechtsform des VU oder firmenähnlichen Unternehmensbezeichnung sowie der Adresse und Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen (Gleiches gilt für eine wesentliche Änderung des Produktangebots des VU).
- 3.2. alle Informationen, die zur Errichtung und Durchführung des Services notwendig sind, im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und der hobex zur Verfügung zu stellen,
- 3.3. die Voraussetzungen für die Installation der Einrichtungen, inklusive eines Telefonanschlusses für die Terminalinstallation, zum vereinbarten Termin zu schaffen,
- 3.4. die überlassenen Terminals anweisungskonform und sorgsam zu behandeln und zum Betrieb nur hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen und die von der hobex mitgeteilten Bedienungsanleitungen zu beachten,
- 3.5. die dauernde Verbindung des Terminals zur Telefonleitung zu gewährleisten und mindestens einmal innerhalb von 24 Stunden über das Terminal das Clearing der Abrechnungen (Datentransfer) entsprechend der Einschulung durch hobex und den übermittelten Bedienungsanleitungen bzw. –anweisungen durchzuführen,
- 3.6. die Entgelte einschließlich der ggf. abzuführenden Transaktionsentgelte fristgerecht zu bezahlen bzw. für einen ausreichenden Kontostand zur Abbuchung im Lastschriftverfahren zu sorgen,
- 3.7. Terminalzubehör (wie z.B. Papierrollen, etc.) ausschließlich über hobex zu beziehen, da nur bei Verwendung dieses abgestimmten Zubehörs ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Terminals sichergestellt ist;
- 3.8. das Terminal Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich zu überlassen, sowie jeglichen sonstigen Zugang von Dritten zu unterbinden,
- 3.9. der hobex bzw. den von ihr beauftragten Dritten während der Laufzeit des Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags nach Aufforderung den Zutritt zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen dieses Vertrags überlassener Einrichtungen zum Aufbau bzw. Abbau sowie zu Wartungszwecken zu gewähren und
- 3.10. im Falle mietweise überlassener Einrichtungen diese nach Vertragsende unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr an hobex zu senden.

4. Entgelte, Zahlungsbedingungen sowie zusätzliche Leistungen

- 4.1. Die Entgelte (Preise) für die vom VU in Anspruch genommenen Serviceleistungen ergeben sich aus dem „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“. Gleiches gilt für die vom Unternehmen geschuldeten Transaktionsentgelte. Die Entgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Terminals berechnet.
- 4.2. Die hobex erbringt gegen gesonderte Vergütung nach Vereinbarung zusätzliche Leistungen.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 5.1. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn sowohl das VU als auch hobex den „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ unterzeichnet haben. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ getroffenen Vereinbarung. Sie beträgt im Fall des Terminalkaufs mindestens 12 (zwölf) Monate, im Falle der Terminalmiete mindestens 36 (sechsunddreißig) Monate. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweils anderen Vertragspartner.
- 5.2. Eine Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund durch die hobex bleibt hiervon unberührt.
- 5.3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich das VU zwei aufeinander folgenden Zahlungen ganz oder teilweise im Verzug befindet und/oder Umstände vorliegen, die die finanzielle Lage des VU ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigen oder bereits ein Insolvenzverfahren gestellt wurde.

6. Zahlungsverzug

Bei Verzug des VU mit der Zahlung des Entgeltes kann die hobex die Leistung für die Dauer des Verzuges einstellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Eintritt von Umständen, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen, kann die hobex die Stellung von Sicherheiten verlangen oder den Vertrag kündigen.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der hobex kann das VU nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem VU steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8. Einschaltung Dritter

Die hobex ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen.

9. Meldung an Dritte

Das VU ermächtigt die hobex gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 Datenschutzgesetz 2000 ausdrücklich, alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Auskünfte den jeweils betroffenen Kreditkartenorganisationen und Kreditinstituten mitzuteilen, sowie die im Vertrag Kartenzahlungsabwicklung aufgeführten Daten für Prüfungen im Rahmen des Risikomanagements an hierfür autorisierte Auskunftsstellen zu übermitteln.

10. Haftung

10.1. Eine Haftung der hobex sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, für eine Haftung aus Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2. Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet die hobex höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der hobex sind.

10.3. In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

10.4. Die Ansprüche des VU auf Schadensersatz verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

11. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Einzelheiten aus dem Inhalt des Vertrags sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsgestaltung und -abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren, vorbehaltlich der Nr. 9. Das VU und die hobex sind verpflichtet, alle aus der Maestro / V PAY, Mastercard / VISA, ELV Abrechnung erhaltenen Daten geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei bei der Abwicklung des Vertrags bekannt werden.

12. Sonstiges

12.1. Sollten die dem Vertragsverhältnis zu Grunde liegenden Umstände eine wesentliche und von diesen Bedingungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bedingungen den geänderten Umständen anzupassen. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

12.2. Änderungen oder Ergänzungen der besonderen Bedingungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

12.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen durch die hobex sowie der unter Nr. 1 erwähnten Bedingungen werden dem VU schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das VU nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die hobex das VU bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Das VU muss den Widerspruch innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen geltend machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei der hobex.

12.4. Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen IPR, sowie das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die vertragsschließenden Teile vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für gerichtliche Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg (Stadt).

BESONDERE BEDINGUNGEN

VERSION 1.1 - GÜLTIG AB 1. JULI 2007

hobex
ZAHLUNGSSYSTEME

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN IM ELEKTRONISCHEN LASTSCHRIFTVERFAHREN (ELV)

Präambel:

Die **hobex AG**, FN37265b, Josef-Brandstätter-Str. 2b, A-5020 Salzburg (nachfolgend „**hobex**“), übernimmt im Namen und auf Rechnung des **Raiffeisenverband Salzburg** registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 38219 f, Schwarzstraße 13 – 15, A-5020 Salzburg (nachfolgend „**RVS**“), als technische Dienstleistung gegenüber **Vertragsunternehmen** (nachfolgend „**VU**“) die Verpflichtung des RVS, die aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Bankkarten im Einzugsermächtungsverfahren resultierenden Lastschriftaufträge (ELV) zu organisieren und zieht die entsprechenden Zahlungen im Namen des RVS bei den Kreditinstituten ein und leitet diese an den RVS weiter.

Begriffsbestimmungen:

ADT: automatisches Datentransfer-Terminal;

Banktag: die Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage;

Kalendertag: die Wochentage von Montag bis Sonntag;

Leistungen: die vom VU zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Bankkarte bezahlt werden oder werden sollen;

Servicegebühr: setzt sich zusammen aus dem Disagio und der Transaktionsgebühr;

Transaktionsprocessing: die datenkommunikations- und zahlungsverkehrstechnische Abwicklung kartengestützter Transaktionen.

1. Vertragsgegenstand und Verpflichtungen gegenüber dem VU

1.1. Vertragsgegenstand ist die Inkassierung (einschließlich der Organisation der technischen Abwicklung) von unbestrittenen Forderungen des VUs gegen seine Kunden im Einzugsermächtungsverfahren durch RVS, soweit die Inkassierung Girokonten bei österreichischen, deutschen oder niederländischen Banken betrifft. Eine unbestrittene Forderung ist eine wirksame (oder nur wegen Betruges unwirksame) und klagbare Forderung des VUs gegen einen Kunden, die der Kunde weder dem Grunde noch der Höhe nach bestreitet (als Bestreitung gelten nicht die Fälle mangelnder Deckung des Kontos des Kunden und/oder des Betruges, in welchen das VU nach Maßgabe von Punkt 3. gegen das Risiko der Nichteinbringlichkeit bis zu den im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ genannten Höchstbetrag abgesichert ist). Bei bestrittenen Forderungen besteht keinerlei Zahlungspflicht gegenüber dem VU. Eine Zahlungspflicht gegenüber dem VU besteht auch sonst dann, wenn dieser die Bestimmungen und Verpflichtungen (insb. jene nach Punkt 2) dieser Vereinbarung einhält. Zur Rückbelastung durch Einziehung vgl. Punkt 4

1.2. hobex liefert und installiert im Auftrag von RVS, aber auf eigene Rechnung, gemäß den Angaben im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ ein oder mehrere automatische Datentransfer-Terminals (ADT – im Folgenden „Terminal“) samt – im Eigentum von hobex verbleibender – Software:

1.3. Das VU nimmt zur Kenntnis, dass RVS die hobex mit der Durchführung der Inkassierung und deren technischer Abwicklung im Namen und – abgesehen vom vorstehenden Absatz – auf Rechnung von RVS beauftragt hat und hobex die Erfüllung der nach diesem Vertrag bestehenden Aufträge erklärt hat. Die von hobex inkassierten Beträge werden abzüglich der im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ festgelegten Servicegebühr grundsätzlich innerhalb von sechs Banktagen ab Einlangen der über das Terminal erfassten und übermittelten Daten im Rechenzentrum an das im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ angegebene Konto des VUs überwiesen.

1.4. Gegenüber dem VU wird nur im Falle groben Verschuldens haftet. Dem VU stehen keine (insb. Schadenersatz-)Ansprüche und Einwendungen zu, wenn die Inkassierung im Zusammenhang mit dem Terminal aus rechtlichen Gründen oder aufgrund von Funktionsstörungen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn allfällige Mechanismen zur Identifizierung von Bankkarten, denen keine (ausreichende) Kontodeckung zugrunde liegt, nicht ordnungsgemäß funktionieren.

2. Verpflichtungen des VUs

Das VU treffen insbesondere die folgenden Verpflichtungen:

2.1. Die Transaktion

2.1.1. Jede Transaktion über das Terminal wird entsprechend der Einschulung durch hobex und den übermittelten Bedienungsanleitungen bzw. –anweisungen durchgeführt, insbesondere wird für die fehlerfreie Datenerfassung Sorge getragen

2.1.2. Die Transaktionsbelege werden vom Kunden unterfertigt und die Übereinstimmung der Unterschrift auf dem Beleg mit der Unterschrift auf der Bankkarte wird überprüft. Die Bankkarte ist dem Kunden erst nach Feststellung der Übereinstimmung der Unterschrift wieder auszuhändigen. Bei Nichtübereinstimmung der Unterschrift oder wenn die Bankkarte erkennbar verändertert oder unleserlich gemacht wurde, wird keine Zahlung unter Einsatz des Terminal akzeptiert bzw. wird die Transaktion umgehend storniert und bezüglich der Bankkarte unverzüglich eine (fern)mündliche oder schriftliche Mitteilung an hobex vorgenommen.

2.1.3. Das Terminal gelangt ausschließlich bei Geschäftstransaktionen im Rahmen der vom VU angegebenen Branche (vgl. „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“) zum Einsatz.

2.1.4. Es werden keine Forderungen gegen Kunden über das Terminal abgerechnet, wenn dem VU die Gefahr der – auch nur teilweisen – Erfolglosigkeit der Inkassierung bewusst ist oder fahrlässig nicht bewusst ist.

2.1.5. Geschäftsfälle, die – unabhängig von der Anzahl und Verschiedenartigkeit der Waren bzw. Leistungen – nach der Verkehrsauffassung einheitlich sind, werden nicht (insb. in Form eines Splittings) auf mehrere Rechnungen und/oder Terminal-Transaktionen aufgeteilt. Desgleichen werden Geschäftsfälle, die nach der Verkehrsauffassung verschiedenartig sind, nicht gesammelt und in einer Terminal-Transaktion zusammengefasst.

2.1.6. Im Zusammenhang mit Terminal-Transaktionen werden keine Auszahlungen (bar oder im Überweisungsweg) vorgenommen, und zwar weder direkt noch indirekt (Kautionen, Umtausch, Reklamation udgl.).

2.1.7. Gutscheine, Bons udgl. werden bei Aufforderung durch RVS oder hobex umgehend gesperrt; soweit sie vom Kunden noch nicht eingelöst wurden, hat das VU aufgrund dieser Vereinbarung geleistete Zahlungen zu refundieren.

2.1.8. Das vereinbarte Inkassohonorar wird Kunden nicht – auch nicht teilweise – weiterverrechnet.

2.1.9. Es werden über das Terminal keine Leistungen, die das VU nicht im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erbracht hat, keine Fremdforderungen, die er dem Kunden abgelöst hat, und auch keine unternehmensinternen Transaktionen abgerechnet.

2.1.10. Es werden keine älteren Forderungen, die (aus welchen Gründen auch immer über das Terminal oder sonstige Zahlungsarten) beim Kunden nicht einbringlich gemacht werden konnten, über das Terminal abgerechnet.

2.1.11. Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, Personaldaten des Kunden in der dem Meldegesetz entsprechenden Form aufzunehmen und zu verwahren.

2.2. Das Terminal und die Software

2.2.1. Jede Funktionsstörung des Terminal wird umgehend dem hobex-Kundenservice gemeldet.

2.2.2. Vor (einer) Deinstallierung und bei Wiederinbetriebnahme wird ein manueller Datentransfer durchgeführt, um eine vollständige Übertragung der Daten zu gewährleisten bzw. die Software zu aktualisieren.

2.2.3. Das Terminal wird nicht – auch nicht vorübergehend – ohne Zustimmung von RVS oder hobex vom vereinbarten Standort entfernt.

2.2.4. Die von hobex gelieferte und installierte Software wird nicht geändert, nach Beendigung dieses Vertrages nicht verwendet und kann von hobex gelöscht bzw. unbrauchbar gemacht werden.

2.2.5. Es wird keine andere als die von hobex gelieferte Software auf dem Terminal installiert.

2.3. Sonstige

2.3.1. Nach Aufforderung von RVS oder hobex werden – auch nach Vertragsbeendigung – innerhalb von sieben Tagen (Einlangen bei hobex) die jeweiligen Belege samt Rechnungen (auf ausdrücklichen Wunsch auch im Original) sowie die aufgenommenen bzw. allenfalls sonst vorhandenen Kundendaten übermittelt.

2.3.2. Das VU erteilt – auch nach Vertragsbeendigung – binnen sieben Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch RVS / hobex den Auftrag zur gerichtlichen Einbringung einer unbestrittenen Forderung im Namen des VUs – nach Wahl von RVS / hobex durch einen Gläubigerschutzverband oder einen Rechtsanwalt. RVS kann aber auch – schriftlich – die Abtretung der zugrundeliegenden Forderung verlangen. Zahlungen, die Kunden direkt an das VU leisten, werden hobex umgehend gemeldet.

2.3.3. Sämtliche Transaktionsbelege werden im Original zumindest sieben Jahre aufbewahrt.

2.3.4. Inhaberwechsel, Änderungen der Eigentümerstruktur und/oder der Gesellschaftsform sowie wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit werden vom VU umgehend schriftlich angezeigt.

2.4. Zuwiderhandeln

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung werden die geleisteten Zahlungen vom VU zurückerstattet (zur Möglichkeit der Rückbelastung durch Einziehung vgl. Punkt 4.). Im Falle des Verschuldens des VUs werden RVS und hobex auch für allfällige, darüber hinausgehende Kosten und Schäden schad- und klaglos gehalten.

3. Risikoabsicherung

Bei unbestrittenen Forderungen ist das VU – unter der Voraussetzung, dass er die Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung einhält – gegen das Risiko der Nichteinbringlichkeit bis zu dem im Vertrag Kartenzahlungsabwicklung genannten Höchstbetrag durch RVS abgesichert. Dieser Höchstbetrag gilt pro Rechnung, dabei jedoch für ein und denselben Kunden insgesamt nur ein einziges Mal pro Tag. Das Risiko für die Einbringlichkeit von Forderungen, die über diesen Höchstbetrag hinausgehen, trägt jedenfalls das VU (zur Möglichkeit der Rückbelastung durch Einziehung vgl. Punkt 4.).

4. Ermächtigung zur Einziehung

Wenn das VU die Bestimmungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten hat, soweit das VU das Zahlungsrisiko trägt oder sonst Zahlungen ohne eine entsprechende Verpflichtung hierzu an das VU erfolgt sind, wird RVS / hobex, die erfolgten Zahlungen im Rahmen der im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ erteilten Einzugsermächtigung von dem dort angegebenen Konto zur Gänze bzw. soweit das VU das Zahlungsrisiko trägt, einziehen.

5. Übertragung dieses Vertrages

RVS ist berechtigt, die RVS betreffenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein beliebiges Kreditinstitut oder Inkassoinstitut, das Inhaber einer Gewerbeberechtigung zum Inkasso von unbestrittenen Forderungen ist, in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zu übertragen. Diese Übertragung hat RVS mittels eingeschriebenen Briefes dem VU an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse des VUs anzuzeigen oder aber in der Wiener Zeitung (Montagsausgabe) zu veröffentlichen. Sie entfaltet ab dem Tag der Zustellung (des Zustellversuches) an dieser Adresse bzw. dem 15. Tag nach der Veröffentlichung Rechtswirkung. Die Übertragung berechtigt das VU nicht zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

6. Beendigung und Änderungen der Vereinbarung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Einen solchen wichtigen Grund stellt für RVS insb. der Konkurs, der Ausgleich oder die Zwangsverwaltung des VUs dar. Änderungen des Vertrages, die von RVS oder hobex mit eingeschriebenem Schreiben an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des VUs mitgeteilt werden, gelten als vom VU genehmigt, falls dieser nicht innerhalb von 14 Tagen (Einlangen bei hobex) ab dem Tag der Zustellung bzw. des Zustellversuches an dieser Adresse bei hobex schriftlich Einspruch dagegen erhebt.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die vertragsschließenden Teile vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für gerichtliche Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg (Stadt).

8. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag haben keine Gültigkeit, jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, berührt dies nicht die Restgültigkeit des Vertrages. In diesem Fall gilt eine der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommende, gültige Bestimmung als vereinbart. Dieser Vertrag kommt mit der Freischaltung des Terminal beim VU im Anschluss an den Zugang des vom VU unterschriebenen Originals des „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ bei hobex zustande, wobei hobex insoweit Zustellungsbevollmächtigte des RVS ist.

BESONDERE BEDINGUNGEN

VERSION 1.1 - GÜLTIG AB 1. JULI 2007

hobex
ZAHLUNGSSYSTEME

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON DEBITKARTEN: MAESTRO UND V PAY

Präambel

Die **hobex AG**, FN37265b, Josef-Brandstätter-Str. 2b, A-5020 Salzburg (nachfolgend „**hobex**“), übernimmt im Auftrag und in Vertretung der **Deutsche Postbank AG**, Friedrich-Ebert-Allee 114-126, D-53113 Bonn (nachfolgend „**Postbank**“), als technische Dienstleistung gegenüber **Vertragsunternehmen** (nachfolgend „**VU**“) die Verpflichtung der Postbank, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Debitkarten entstehende Zahlungsverpflichtungen zu organisieren und zieht die entsprechenden Zahlungen im Namen der Postbank bei den Kreditunternehmen ein und leitet diese an die Postbank weiter. In diesem Zusammenhang ist die Postbank weder an der Akquisition der VU noch am Transaktionsprocessing beteiligt, die sie an ihren technischen Dienstleister, hobex, übertragen hat. hobex darf nach eigenem Ermessen den VU das Transaktionsprocessing für diese anbieten und VU-Verträge abschließen, ändern und beenden. Alle Verpflichtungen der hobex, die über diese Funktion hinausgehen, werden von hobex im Namen und im Auftrag der Postbank erbracht. Sofern und soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf Rechte oder Verpflichtungen der hobex (mit Ausnahme des Transaktionsprocessing) Bezug genommen wird, ist dies als Recht oder Verpflichtung im Namen der Postbank zu verstehen.

Das VU ist berechtigt, am internationalen Maestro / V PAY – System nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das Maestro / V PAY – System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen so genannten POS-Terminals. An den POS-Terminals des VU sind die von kartenausgebenden Unternehmen emittierten Maestro / V PAY – Karten zu Barzahlungspreisen und -bedingungen zu akzeptieren.

1. Begriffsbestimmung

Autorisierung: die auf Anfrage des VU von hobex erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag mit einer bestimmten Debitkarte möglich ist;

Autorisierungs-Code: der auf Anfrage des VU von hobex erteilte Code, zur Autorisierung von Transaktionen, die das von hobex gesetzte Limit überschreiten.

Kalendertag: die Wochentage von Montag bis Sonntag;

Karteninhaber: die Person, auf deren Namen eine Debitkarte ausgestellt ist;

Kreditkartenorganisationen: Organisationen wie z. B. Visa International, MasterCard Inc., Maestro International, die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an kartenausgebende Unternehmen und Akquirier in Bezug auf die in diesen Vertrag einbezogenen Debitkarten erteilen; Kartenausgebendes Unternehmen: die Bank oder das Unternehmen, das eine Debitkarte ausgegeben hat;

Leistungen: die vom VU zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Debitkarte bezahlt werden oder werden sollen;

POS (Point of Sale) Terminals: von hobex gelieferte Automaten für die Akzeptanz von Debitkarten durch Eingabe einer Geheimnummer; Servicegebühr: setzt sich zusammen aus dem Disagio und der Transaktionsgebühr;

Transaktionseinreichung: die Zahlungsanforderung des VU gegenüber der hobex, die durch Einreichung von Datensätzen bei der hobex in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages vorgenommen wird;

Transaktionsprocessing: die datenkommunikations- und zahlungs-verkehrs-technische Abwicklung kartengestützter Transaktionen.

2. Kartenzahlung/Zahlungsverpflichtung

2.1. Zur Bezahlung an POS-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben.

2.2. Die hobex verpflichtet sich nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Umsätze aus dem Einsatz von Debitkarten technisch abzuwickeln.

2.3. Der Anspruch des VU auf Zahlung gegenüber der hobex entsteht mit Eingang der Belastungsbelege bzw. der entsprechenden Datensätze bei der hobex. Den Betrag überweist die hobex abzüglich der Servicegebühren gemäß Nr. 4 auf ein vom VU benanntes Konto.

2.4. hobex ist berechtigt, vom VU die Abtretung aller Forderungen gegen Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Karte begründet werden, sowie etwaiger Forderungen gegen das Debitkarten ausgebende Unternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Karte entstehen, zu verlangen.

2.5. Das VU wird Kartenverfügungen nur über Leistungen und Umsätze im üblichen Rahmen seines Geschäftsbetriebes annehmen und keine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Leistungen, insbesondere Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen, über Kartenverfügungen abwickeln.

3. Autorisierung/Terminalbetrieb

3.1. Das kartenausgebende Unternehmen gibt mit der Nachricht über die positive Autorisierung einer Transaktion die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am POS-Terminal autorisierten Betrages (Maestro / V PAY – Umsatz) begleicht.

3.2. Voraussetzung für die Autorisierung einer Transaktion ist:

3.2.1 dass zur Bezahlung am von hobex zugelassenen POS-Terminal neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) eingegeben wird und

3.2.2 dass die Maestro / V PAY – Umsätze beim kartenausgebenden Unternehmen im Ausland innerhalb von 12 (zwölf) Kalendertagen eingereicht wurden.

3.3. Zur Einhaltung dieser Fristen ist es erforderlich, dass das VU die bei ihm anfallenden Maestro / V PAY – Umsätze unverzüglich zum Inkasso bei der hobex einreicht.

3.4. Bei der Autorisierungsanfrage des VU sind die jeweils von der hobex angeforderten Daten, zu deren Übermittlung das VU nach österreichischen Datenschutzgesetzen berechtigt ist, zu übermitteln. Wenn die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt die hobex dem VU einen Autorisierungscode mit.

3.5. Die hobex erhält die Daten der Genehmigungsanfrage und/oder der Transaktion in einem kompletten, für die hobex verarbeitbaren Datensatz kostenfrei angeliefert.

3.6. Form und Turnus der Datenübermittlung sind in den „Besonderen Bedingungen Terminals und Netzbetrieb“ festgelegt.

3.7. Da Maestro / V PAY – Transaktionen nur elektronisch abgewickelt werden dürfen, ist eine Inzahlungnahme bei einer Betriebsstörung des POS-Terminals ausdrücklich untersagt.

4. Servicegebühr

4.1. Für den Betrieb des Maestro / V PAY – Systems und die Genehmigung der Maestro / V PAY – Umsätze in den Autorisierungssystemen der kartenausgebenden Unternehmen im In- und Ausland fällt eine Servicegebühr an.

4.2. Diese Servicegebühr wird im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ festgelegt. Diese Beträge können auch mit späteren, an das VU zu leistenden, Zahlungen verrechnet werden. Soweit ein Abzug oder eine Verrechnung nicht möglich ist, wird das VU die fällige Servicegebühr auf Anforderung an die hobex zahlen. Zur Berechnung der Servicegebühr ist der auf dem Belastungsbeleg ausgewiesene Endbetrag maßgeblich.

4.3. Die hobex ist berechtigt, die Servicegebühr halbjährlich, erstmals 6 (sechs) Monate nach Vertragsabschluss, neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung werden die Umsatzgesamtsomme, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz pro Transaktion sowie sonstige kostenrelevante Umstände nach billigem Ermessen berücksichtigt. Bei einer Erhöhung kann das VU den Vertrag innerhalb von 6 (sechs) Wochen, eingehend bei hobex, nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt das VU, so wird die erhöhte Servicegebühr nicht zu Grunde gelegt.

5. Stornierung/Rückbelastung

5.1. Wird ein Maestro / V PAY – Umsatz wegen Fehlens der Garantievoraussetzungen reklamiert und an die hobex zurückgegeben (Chargeback-Fall), so ist diese berechtigt, den Umsatz dem VU bereits während der Zeit der Reklamationsbearbeitung zurückzubelasten.

5.2. Das VU ist verpflichtet, dem von der hobex mit der Bearbeitung beauftragten Mitarbeiter näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten Umsatzes (z.B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Kalendertagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen. Wird diese Frist überschritten und kann die von der hobex beauftragte Stelle die Reklamationsbearbeitung infolgedessen nicht mehr vornehmen, wird das angeschlossene VU mit dem reklamierten Umsatz endgültig rückbelastet, ohne dass dem VU ein Anspruch gegen die hobex zusteht.

5.3. Bei Stornierungen und Rückbelastungen ist die hobex berechtigt, einen Aufwendersatz je Rückbelastung in Höhe von 40,00 EUR (in Worten Euro vierzig) geltend zu machen. hobex behält sich die Möglichkeit vor, einen höheren Aufwand geltend zu machen.

6. Vertragspflichten des VU

6.1. Das VU hat zu gewährleisten, dass ein Ausspähen der persönlichen Geheimzahl (PIN) bei der Eingabe am POS-Terminal ausgeschlossen wird.

6.2. Das VU hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Maestro / V PAY – Systems beeinträchtigen könnte.

6.3. Das VU hat auf das Maestro / V PAY – System mit dem jeweils zur Verfügung gestellten Logo deutlich hinzuweisen.

6.4. Das VU wird die Journale von POS-Terminals gemäß Nr. 8 aufbewahren und auf Verlangen der hobex im Original zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern, die das Vertragsverhältnis mit dem VU betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem VU geltend gemacht.

6.5. Das VU ist außerdem dazu verpflichtet:

6.5.1. nur hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen und die von der hobex mitgeteilten und/oder mitgelieferten Bedienungsanleitungen zu beachten,

6.5.2. die gesetzlichen Vorschriften inklusive der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten,

6.6. Das VU wird der hobex auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der hobex beauftragte Dritte gestatten, um der hobex die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

6.7. Grundsätzlich ist das VU nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten oder Debitkartenumsätze von Dritten durchzuführen und über die hobex einzureichen, es sei denn, die hobex stimmt dem ausdrücklich, schriftlich zu. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausdrücklich übernehmen und das VU wird dies nachweisen. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

6.8. Die hobex ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen.

7. Informationspflichten des VU, Prüfung

7.1. Die Stammdaten im zugrunde liegenden Vertrag sind vom VU vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen der hobex unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere Änderungen des Produktsortiments, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform, der Firma, Änderung der Adresse oder der Bankverbindung.

7.2. Das VU wird der hobex die jeweils von der hobex zwecks Prüfung der Rechtskonformität und Bonität angeforderten Unterlagen (z. B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlussunterlagen) zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in Deutsch oder Englisch. Das VU wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs erteilen, die die hobex anfordert.

8. Aufbewahrungspflichten

Das VU verpflichtet sich, alle Unterlagen, die die elektronisch übermittelten Umsätze sowie die diesen Umsätzen zu Grunde liegenden Geschäfte betreffen, für mindestens 18 (achtzehn) Monate, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges, aufzubewahren, soweit keine längeren gesetzlichen bzw. vertraglichen Aufbewahrungspflichten bestehen, und der hobex jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9. Vertragslaufzeit

- 9.1.** Der Vertrag tritt in Kraft, wenn sowohl das VU als auch hobex diesen unterzeichnet haben. Hinsichtlich jener Bestimmungen, welche Rechte und Pflichten der Postbank betreffen, gilt der Vertrag mit Unterzeichnung durch die hobex in deren Namen ebenfalls als abgeschlossen.
- 9.2.** Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen hat dieser Vertrag ab Datum des Inkrafttretens eine Mindestlaufzeit von 12 (zwölf) Monaten und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 9.3.** Bei einer Verletzung der so genannten Hauptpflichten dieses Vertrages durch eine Partei kann die andere Partei diesen Vertrag mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mit Angabe von Gründen kündigen.
- 9.4.** Ein Kündigungsrecht der hobex besteht außerdem, wenn:
- 9.4.1.** die Höhe der von der hobex rückbelasteten und über übernommenen Beträge (Chargebacks) in einer Kalenderwoche ein Prozent (1%) des Wertes oder der Anzahl der vom VU im betreffenden Zeitraum zur Abwicklung eingereichten Transaktionen übersteigt;
- 9.4.2.** das VU wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die keine Verpflichtung der hobex besteht, die Transaktion vorzunehmen, oder Transaktionsereignisse ohne Autorisierung vornimmt;
- 9.4.3.** Forderungen der hobex durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des VU gefährdet sind oder wenn das VU Insolvenzverfahren beantragt hat.
- 9.5.** Den Parteien ist bewusst, dass die Kooperation der Abstimmung mit den Kreditkartenorganisationen bedarf. Sollte der Abstimmungsprozess ergebnislos verlaufen, dass die Kooperation überhaupt nicht oder nur teilweise in Vollzug gesetzt werden kann, ist hobex zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 9.6.** Kann die Kooperation aufgrund von Vorgaben der Kreditkartenorganisationen nur zu Bedingungen in Vollzug gesetzt werden, die für eine Partei nach deren Einschätzung als unzumutbar anzusehen sind, ist diese Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Gleiches gilt, wenn sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufgrund von Vorgaben, Anordnungen, Änderung der Satzung oder der Richtlinien der Kreditkartenorganisation eine Änderung im Vollzug der Kooperation ergibt, die für eine Partei als unzumutbar anzusehen ist.
- 9.7.** Sollte eine rechtliche Änderung eintreten, aufgrund derer einer der Vertragspartner nicht mehr in der Lage wäre die vereinbarten Leistungen zu erbringen, werden die Parteien sich einvernehmlich um eine Lösung bemühen.
- 9.8.** Die Kündigung muss in jedem Fall spätestens 30 (dreißig) Kalendertage ab Kenntnis der zu der außerordentlichen Kündigung berechtigenden Umstände mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- 9.9.** hobex kann diesen Vertrag im Falle einer erheblichen nachteiligen Änderung der Rechte der Postbank als Mitglied von Visa oder MasterCard, die erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit von hobex hätte, Acquiring-Dienstleistungen wie in diesem Vertrag vorgesehen anzubieten, mit einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen schriftlich mit eingeschriebenem Brief an die VU kündigen. Die hobex informiert das VU unverzüglich nach Erhalt solcher Informationen über jede solche erhebliche nachteilige Änderung.
- 9.10.** hobex kann diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von 30 (dreißig) Kalendertagen (oder einer kürzeren Frist, wenn dies von einer Kreditkartenorganisation verlangt wird) kündigen, wenn (i) irgendeine Kreditkartenorganisation durch wen auch immer die begründete schriftliche Meinung äußert, dass dieser Vertrag ihre Richtlinien oder Geschäftsordnungen verletzt, oder (ii) eine Kreditkartenorganisation oder die Finanzmarktaufsicht oder eine sonstige Aufsichtsbehörde aus welchen Gründen auch immer von hobex und/der der Postbank verlangt, diesen Vertrag zu kündigen. hobex versichert, dass ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Umstände bekannt sind, die zu einer solchen Kündigung beitragen könnten und dass sie alles Notwendige und Erforderliche veranlassen wird, einen Konsens mit den betroffenen Parteien herzustellen. Sofern möglich, ist in einer solchen Situation jedenfalls danach zu trachten, den gegenständlichen Vertrag aufrecht zu erhalten, allenfalls ihn entsprechend abzuändern.
- 9.11.** Die Auswirkungen einer Nicht-Verlängerung oder einer Kündigung dieses Vertrages sind folgende:
- 9.11.1.** Eine Kündigung schließt das Recht der verletzten Partei, alle ihre Rechte und Rechtsmittel gemäß diesem Vertrag und geltendem Recht auszuüben, nicht aus.
- 9.11.2.** Wenn nicht ausdrücklich auf die Vertragslaufzeit beschränkt, behalten alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeder Partei, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Ablaufs oder der Kündigung aus irgendeiner Handlung, Unterlassung oder einem Ereignis entstehen oder sich darauf beziehen, ohne Änderung ihre Gültigkeit.

10. Vertraulichkeit

10.1. Jede Partei erkennt an, dass die Parteien und ihre Mitarbeiter und Vertreter im Zusammenhang mit den Transaktionen, die im Rahmen dieses Vertrages und der Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages vorgesehen sind, und mit den Besprechungen und Verhandlungen, die diesem Vertrag und der Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages vorangehen, Informationen erhalten haben oder erhalten können oder Zugang dazu haben, die vertraulich und für die andere Partei rechtlich geschützt sind. Jede Partei willigt für sich und im Namen ihrer Mitarbeiter und Vertreter ein, dass dieser Vertrag und alle derartigen Informationen während der Vertragslaufzeit vertraulich behandelt werden und nicht von der erhaltenden Partei oder ihren Mitarbeitern, Partnern oder Vertretern zu welchem Zweck auch immer offenbart oder verwendet werden, es sei denn, dies wird von diesem Vertrag vorgesehen, außer in dem Maße, in dem die andere Partei ausdrücklich in Schriftform ihre Zustimmung für eine Offenbarung oder Verwendung gegeben hat. Alle Informationen, die von einer Partei an die andere weitergegeben werden, werden ebenso behandelt wie die erhaltende Partei ihre eigenen rechtlich geschützten und vertraulichen Informationen behandelt.

10.2. Es gibt keine Einschränkungen gemäß diesem Abschnitt 10.1, es sei denn, solche Informationen (i) waren dem Empfänger vor dem Erhalt von der anderen Partei oder ihren Vertretern bekannt, (ii) sind oder werden hiernach rechtmäßig ohne die Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus anderen Quellen zugänglich, (iii) müssen oder sollen an eine für die Parteien zuständige Verwaltungsbehörde oder anderweitig gesetzlich erforderlich weitergegeben werden; jedoch unter der Voraussetzung, dass die andere Partei vor einer solchen Offenbarung in größtmöglichem Maße über eine solche intendierte Offenbarung informiert wird und die Partei, die eine solche Offenbarung vorsieht, mit den angemessenen Anstrengungen der anderen Partei kooperiert, um eine solche Offenbarung einzuschränken oder zu versuchen, eine solche Offenbarung zu vermeiden, (iv) müssen aus lizenzrechtlichen Gründen an eine Kreditkartenorganisation weitergegeben werden, oder (v) in dem Maße, in dem von der anderen Partei auf eine solche Vertraulichkeitsverpflichtung ausdrücklich in Schriftform verzichtet wurde.

10.3. Das VU veröffentlicht keine Pressemitteilung, in der die Ausführung dieses Vertrages oder der im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen Transaktionen angekündigt wird, ohne dass vorher die Zustimmung der hobex eingeholt wurde.

11. Haftung

- 11.1.** Im Falle einer Vertragsverletzung durch hobex und/oder seine Erfüllungsgehilfen besteht eine Schadensersatzpflicht der hobex nur, wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Soweit wesentliche Vertragspflichten und/oder sonstige gesetzliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt werden, haftet die hobex höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) je Schadenfall.
- 11.2.** Die Haftung der hobex für Mangelfolgeschäden sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 11.3.** Die Ansprüche des VU auf Schadensersatz verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

12. Sonstiges

- 12.1.** Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller vorliegenden Klauseln bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.2.** Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirksamen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 12.3.** Die hobex ist berechtigt die Besonderen Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Änderungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Mitteilung durch Brief, Telefax oder E-Mail nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird die hobex das VU bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die hobex kann zum Zweck einer Änderung dieses Vertrages auch vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung der hobex aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung) der Regularien der Kreditkartenorganisationen, des Stands der Technik oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist und der hobex eine Fortführung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
- 12.4.** Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen IPR, sowie das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg (Stadt).

BESONDERE BEDINGUNGEN

VERSION 1.1 - GÜLTIG AB 1. JULI 2007

hobex
ZAHLUNGSSYSTEME

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON KREDITKARTENZAHLUNGEN: MASTERCARD UND VISA

Präambel

Die **hobex AG**, FN37265b, Josef-Brandstätter-Str. 2b, A-5020 Salzburg (nachfolgend „**hobex**“), übernimmt im Auftrag und in Vertretung der **Deutsche Postbank AG**, Friedrich-Ebert-Allee 114-126, D-53113 Bonn (nachfolgend „**Postbank**“), als technische Dienstleistung gegenüber **Vertragsunternehmen** (nachfolgend „**VU**“) die Verpflichtung der Postbank, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Kreditkarten entstehende Zahlungsverpflichtungen zu organisieren und zieht die entsprechenden Zahlungen im Namen der Postbank bei den Kreditunternehmen ein und leitet diese an die Postbank weiter. In diesem Zusammenhang ist die Postbank weder an der Akquisition der VU noch am Transaktionsprocessing beteiligt, die sie an ihren technischen Dienstleister, hobex, übertragen hat. hobex darf nach eigenem Ermessen den VU das Transaktionsprocessing für diese anbieten und VU-Verträge abschließen, ändern und beenden. Alle Verpflichtungen der hobex, die über diese Funktion hinausgehen, werden von hobex im Namen und im Auftrag der Postbank erbracht. Sofern und soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf Rechte oder Verpflichtungen der hobex (mit Ausnahme des Transaktionsprocessing) Bezug genommen wird, ist dies als Recht oder Verpflichtung im Namen der Postbank zu verstehen.

Das VU verpflichtet sich im Gegenzug, jeder Person, die eine auf ihren Namen lautende MasterCard/ Visa Karte bzw. eine VISA ELECTRON-Karte (nachfolgend „Karte oder Karten“) vorlegt, alle angebotenen Waren und Leistungen zu gleichen Preisen und Bedingungen zu erbringen wie bar zahlenden Kunden. Insbesondere wird das VU keine zusätzlichen Kosten verrechnen oder Sicherheiten verlangen.

1. Begriffsbestimmungen

Autorisierung: die auf Anfrage des VU von hobex erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag mit einer bestimmten Kreditkarte möglich ist;

Autorisierungs-Code: der auf Anfrage des VU von hobex erteilte Code, zur Autorisierung von Transaktion, die das von hobex gesetzte Limit überschreiten.

Kalendertag: die Wochentage von Montag bis Sonntag;

Kreditkarten: alle unter den Regularien der Kreditkartenorganisationen ausgegebenen Kreditkarten und andere ausdrücklich in diesen Vertrag einbezogenen Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung eine Weisung zur Belastung seines Kontos erteilt; Karteninhaber: die Person, auf deren Namen eine Kreditkarte ausgestellt ist;

Kartenprüfnummer: die dreistellige Zahl, die zusätzlich zur Kartennummer auf der Karte aufgedruckt ist (in der Regel auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Karte);

Kreditkartendaten: die Kreditkartennummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und der Zahlungsbetrag sowie, wenn von hobex für den betreffenden Anwendungsfall festgelegt, der Name und die Adresse des Karteninhabers;

Kreditkartenorganisationen: Organisationen wie z. B. Visa International, MasterCard Inc., Maestro International, die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kreditkartenausgebende Unternehmen und Acquirer in Bezug auf die in diesen Vertrag einbezogenen Kreditkarten erteilen;

Kreditkartenausgebendes Unternehmen: die Bank oder das Unternehmen, das eine Kreditkarte ausgeben hat;

Leistungen: die vom VU zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Kreditkarte bezahlt werden oder werden sollen;

Servicegebühr: setzt sich zusammen aus dem Disagio und der Transaktionsgebühr;

Transaktionseinreichung: die Zahlungsanforderung des VU gegenüber der hobex, die durch Einreichung von Datensätzen bei der hobex in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages vorgenommen wird;

Transaktionsprocessing: die datenkommunikations- und zahlungsverkehrs-technische Abwicklung kartengestützter Transaktionen.

2. Zahlungszusagen an das VU

2.1. Die hobex verpflichtet sich nach näherer Maßgabe von Nr. 7 und vorbehaltlich der in Nr. 8 genannten Rückbelastungsrechte alle Umsätze aus dem Einsatz von Karten technisch abzuwickeln, wenn unter Anderen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

2.1.1. die vorgelegte Karte im Zeitpunkt der Kartenvorlage gültig ist und die Unterschrift des Inhabers trägt;

2.1.2. die vorgelegte Karte nicht in/mit einer Sperrliste oder Sperrdatei oder anderen Mitteilungen gegenüber dem VU für ungültig erklärt ist;

2.1.3. der Kartenvorleger mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt;

2.1.4. die vorgelegte Karte nicht verändert wurde oder unleserlich ist;

2.1.5. das VU einen Belastungsbeleg ausstellt, auf welchem die Daten der Karte, insbesondere die Kartennummer und der Gültigkeitszeitraum vollständig und lesbar übertragen werden und der Bruttobetrag der Waren oder Leistungen sowie das Tagesdatum und die Namen/die Firma, die Anschrift und die hobex-Vertragsnummer des VU angeführt sind;

2.1.6. der Karteninhaber die Transaktion entweder mit seiner PIN bestätigt oder den Belastungsbeleg in Gegenwart eines Vertreters des VU übereinstimmend mit dem Namenszug auf der Karte unterzeichnet und das VU ihm eine Kopie des bestätigten Belastungsbeleges ausgehändigt hat;

2.1.7. der Gesamtbetrag nicht den von der hobex mitgeteilten, genehmigungsfreien, in Art. 4.1 dieses Vertrages festgelegten aktuellen Höchstbetrag übersteigt oder eine Genehmigung von der hobex gemäß Nr. 4.2 erteilt wurde;

2.1.8. binnen 5 (fünf) Kalendertagen nach der Transaktion der Belastungsbeleg mit einem Einreichungsbeleg bei der hobex eingereicht wird oder verarbeitungsfähige Datensätze bei der hobex eingehen;

2.1.9. das VU Belastungsbelege entweder elektronisch mindestens zweifach mit einem von der hobex zugelassenen Terminal oder POS-Kassensystem oder, soweit zulässig, manuell dreifach mittels Prägeapparat (Imprinter) erstellt.

2.2. Die hobex ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unter Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

2.3. Der Anspruch des VU auf Zahlung gegenüber der hobex unter den Bedingungen des Punkt Nr. 2.1 entsteht mit Eingang der Belastungsbelege bzw. der entsprechenden Datensätze bei der hobex. Den Betrag überweist die hobex abzüglich der Servicegebühr gemäß Nr. 6 auf das vom VU im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ benannte Konto.

2.4. hobex ist berechtigt, vom VU die Abtretung aller Forderungen gegen Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Karte begründet werden, sowie etwaiger Forderungen gegen das Kreditkarten ausgebende Unternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Karte entstehen, zu verlangen.

2.5. Das VU wird Kartenverfügungen nur über Leistungen und Umsätze im üblichen Rahmen seines Geschäftsbetriebes annehmen und keine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Leistungen, insbesondere Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen, über Kartenverfügungen abwickeln.

3. Terminal/Kassensystem

3.1. Verfügt das VU über ein von der hobex zugelassenes Terminal oder POS-Kassensystem, sind alle Transaktionen vollständig hierüber abzuwickeln. Es bedarf unabhängig vom Betrag immer einer Transaktions-Genehmigung, die elektronisch über das POS-Gerät eingeholt wird, es sei denn, dass bei der Einrichtung des POS-Gerätes schriftlich mit der hobex andere Vereinbarungen getroffen wurden.

3.2. Bei der Autorisierungsanfrage des VU sind die jeweils von der hobex angeforderten Daten, zu deren Übermittlung das VU nach österreichischen Datenschutzgesetzen berechtigt ist, zu übermitteln. Die Daten müssen in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von der hobex gegenüber dem VU festgelegten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt die hobex dem VU einen Autorisierungscode mit.

3.3. Für sämtliche über Terminal oder POS-Kassensystem elektronisch übermittelten Transaktionen sind die vom Kunden unterschriebenen Belege gemäß Nr. 11 aufzubewahren.

3.4. Im Falle einer Betriebsstörung des Terminals oder POS-Kassensystems sind die Belastungsbelege, soweit zulässig, manuell dreifach mittels Prägeapparat (Imprinter) zu erstellen und nach Beseitigung der Störung die Transaktionsdaten elektronisch an die hobex zu übermitteln, soweit dies mit der technischen Einrichtung möglich ist. Im Falle einer nachträglichen elektronischen Transaktionsübermittlung sind die vom Karteninhaber unterschriebenen Belege gemäß Nr. 11 aufzubewahren, sofern das VU keinen strengeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegt. Dauert eine Betriebsstörung länger als einen Kalendertag, sind anstelle der elektronischen Datenübermittlung die manuell erstellten Belastungsbelege an die von der hobex benannte Adresse einzureichen.

3.5. Bei VISA ELECTRON-Karten, die nur elektronisch abgewickelt werden dürfen, ist eine Inzahlungnahme bei einer Betriebsstörung nicht möglich. Die manuelle Abwicklung mittels eines Prägeapparates (Imprinters) ist nicht zulässig.

4. Genehmigungsfreier Höchstbetrag

4.1. Der genehmigungsfreie Höchstbetrag („Limit“) für alle Karten ist gemäß den von den Kreditkartenorganisationen festgelegten Limiten definiert. Er kann von der hobex im Rahmen ihrer Befugnisse zur technischen Abwicklung jederzeit anders festgesetzt werden.

4.2. Die hobex ist berechtigt, der Überschreitung des Limits zustimmen, indem sie auf Anfrage des VU vor Ausstellung eines Belastungsbeleges telefonisch, per Telefax, elektronisch oder in sonstiger Weise ihr Einverständnis erteilt. Das VU kann sich auf die Zustimmung nur berufen, wenn es die bei der Zustimmung mitgeteilte Genehmigungs-Nummer (Authorization Code) auf dem Belastungsbeleg eingetragen hat bzw. diese auf dem vom Drucker des Terminals bzw. POS-Kassensystems erstellten Beleg ausgedruckt ist.

4.3. Übersteigt die Summe aller Transaktionen, die am selben Geschäftstag an derselben Kasse und/oder in derselben Filiale eines VU mit derselben Karte vorgenommen werden („Gesamtbetrag“), das nach Art. 4.1 dieses Vertrages bestimmte Limit ohne die nachgewiesene Zustimmung von der hobex nach Art 4.2. dieses Vertrages, entfällt jegliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Gesamtbetrages. Undatierte Belege gelten im Zweifel als am Tag des letzten datierten Beleges erstellt. Sind unterschiedliche Kassen nicht anhand des Abdruckes des Prägeapparates erkennbar, werden sie wie eine Kasse behandelt.

4.4. Gleiches gilt, wenn der Gesamtbetrag dadurch unter das Limit gemindert wird, dass über ein Geschäft, welches bei Barzahlung über eine Gesamtsumme abgerechnet würde, mehrere VISA oder MasterCard Belastungsbelege ausgestellt werden. Soweit in den vorgenannten Fällen dennoch Zahlungen geleistet werden, ist hobex berechtigt, jederzeit Rückerstattung der gezahlten Beträge zu verlangen oder diese, wenn dies aus technischen Gründen nicht anders möglich ist, mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VU zu verrechnen.

4.5. Das VU ist nicht berechtigt, dem Karteninhaber oder Dritten die Höhe der Limits bekannt zu geben.

5. Besondere Vertragspflichten des VU

- 5.1.** Besteht bei einer vorgelegten Karte der Verdacht, dass diese gefälscht oder verfälscht worden ist, oder der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt, oder der Kartenvorleger nicht mit dem Foto auf der Karte übereinstimmt, hat das VU die hobex unverzüglich vor Rückgabe der Karte an den Kunden telefonisch zu unterrichten. Die hobex kann die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises des Karteninhabers an das VU verlangen. Die hobex ist ermächtigt, bei Fälschungsverdacht das VU anzuweisen, die Karte einzuziehen.
- 5.2.** Das VU stellt außerdem sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung der Geräte möglich ist. Das VU wird hobex regelmäßig über die in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen unterrichten. Bei Dateneingabe in das Terminal oder POS-Kassensystem ist die allgemeine Bedienungsanleitung genau zu beachten.
- 5.3.** Das VU ist außerdem verpflichtet:
- 5.3.1.** eine Veräußerung oder Verpachtung des VU oder ein sonstiger Inhaberwechsel, Änderung in der Rechtsform des VU oder firmenähnlichen Unternehmensbezeichnung sowie der Adresse und Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für eine wesentliche Änderung des Produktangebots des VU.
- 5.3.2.** alle Informationen, die zur Vertragserrichtung und -durchführung notwendig sind, der hobex zur Verfügung zu stellen,
- 5.3.3.** nur hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen und die von der hobex mitgeteilten und/oder mitgelieferten Bedienungsanleitungen zu beachten,
- 5.3.4.** die gesetzlichen Vorschriften inklusive der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- 5.4.** Das VU wird das ihm von der hobex zur Verfügung gestellte Werbematerial, insbesondere die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Karten gemäß dem Vertrag Kartenzahlungsabwicklung hinweisen, an deutlich sichtbaren Stellen des Geschäftslokals anbringen.

6. Servicegebühren

- 6.1.** Für die erbrachten Dienstleistungen fällt eine Servicegebühr an. Diese wird im zugrundeliegenden Vertrag Kartenzahlungsabwicklung festgelegt.
- 6.2.** Die Servicegebühr und die darauf entfallende Umsatzsteuer werden von dem Betrag, der nach Nr. 2.1 an das VU ausbezahlt ist, abgezogen. Diese Beträge können auch mit späteren an das VU zu leistenden Zahlungen verrechnet werden. Soweit ein Abzug oder eine Verrechnung nicht möglich ist, wird das VU die fällige Servicegebühr auf Anforderung an die hobex zahlen.
- 6.3.** Die hobex ist berechtigt, die Servicegebühr halbjährlich, erstmals 6 (sechs) Monate nach Vertragsabschluss, neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung werden die Umsatzgesamtsomme, die Transaktionsanzahl, der Durchschnittsumsatz pro Transaktion sowie sonstige kostenrelevante Umstände nach billigem Ermessen berücksichtigt. Bei einer Erhöhung kann das VU den Vertrag innerhalb von 6 (sechs) Wochen, eingehend bei hobex, nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt das VU, so wird die erhöhte Servicegebühr nicht zu Grunde gelegt.

7. Rückvergütungen/Gutschriften des VU an den Karteninhaber

- 7.1.** Rückvergütungen aus Geschäften, über die ein Belastungsbeleg ausgestellt worden ist und die vom Karteninhaber unterzeichnet worden sind, darf das VU nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges (credit voucher) leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.
- 7.2.** Der Gutschriftsbeleg ist vollständig auszufüllen und vom VU zu unterschreiben. Er ist innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach der Ausstellung bei der hobex einzureichen. Die hobex wird die Gutschrift nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Gerät erstellt; ist eine Ausdrückung nicht möglich, ist das Original des Gutschriftbeleges vom VU gemäß Nr. 11 aufzubewahren, sofern das VU keinen strengeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/oder Lösungsfristen unterliegt.
- 7.3.** Bei VISA ELECTRON-Karten ist eine Gutschrift nur mittels Terminal bzw. POS-Kassensystem möglich.

8. Rückbelastungsrechte

- 8.1.** Das VU hat Handlungen oder Unterlassungen, die seine Kunden zu Rückbelastungen berechtigen würden, zu unterlassen (z. B. durch Verkauf mangelfreier Waren oder Erbringung mangelfreier Dienstleistungen).
- 8.2.** Hat das VU die Bestimmungen der Nr. 2.1; Nr. 4, Nr. 5.1 oder Nr. 5.2 nicht beachtet, ist die hobex berechtigt, binnen einer Frist von 18 (achtzehn) Monaten ab dem Überweisungsdatum, die Rückerstattung der gezahlten Beträge zu verlangen. Die Rückerstattung erfolgt durch Belastung des Kontos des VU bzw. Aufrechnung gegen dessen Forderung.
- 8.3.** Das VU ist in jedem Fall verpflichtet, auf Anforderung der hobex das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtung nach Nr. 2.1, soweit sie in der Betriebssphäre des VU liegen, nachzuweisen.
- 8.4.** Die hobex ist des Weiteren berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und in beiden Fällen innerhalb von sechs Monaten nach Belastung schriftlich gegenüber der hobex oder dem Kreditkartenausgebenden Unternehmen einen Sachverhalt darlegt, der ihn zum Rücktritt, Widerruf oder einer Anfechtung des Grundgeschäftes berechtigt. Die Rückbelastung ist ausgeschlossen, wenn das VU binnen einer Frist von 10 (zehn) Kalendertagen nach Aufforderung durch die hobex nachweist, dass der Einwand unbegründet ist.
- 8.5.** Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt oder hat das VU die Frist von 10 (zehn) Kalendertagen versäumt, hat das VU den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.
- 8.6.** Das Rückbelastungsrecht der hobex wird nicht durch die Erteilung einer Genehmigungsnummer eingeschränkt.
- 8.7.** Eine Rückbelastung erfolgt über den Rechnungsbetrag der betreffenden Forderung zusätzlich der für eine Rückbelastung anfallenden Gebühren. Das VU ist zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Ein Anspruch des VU auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren, sowie darüber hinausgehende Schadenersatz- und/oder Bereicherungsansprüche bestehen nicht, da die hobex die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat.
- 8.8.** Bei Rückbelastungen ist die hobex ermächtigt, einen Aufwendungsersatz je Rückbelastung in Höhe von EUR 40,00 (Euro vierzig) geltend zu machen. hobex behält sich die Möglichkeit vor, einen höheren Aufwand geltend zu machen.

9. Abrechnung

Das VU erhält auf Anforderung über die im Laufe eines Abrechnungsmonats eingereichten Umsätze eine monatliche Aufstellung. Die hobex ist berechtigt, im laufenden Vertragsverhältnis den Abrechnungszustand zu ändern. Das VU ist verpflichtet, die Aufstellungen von der hobex auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Aufstellung hat das VU spätestens innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die hobex bei Übermittlung der Aufstellung hinweisen.

10. Informationspflichten des VU, Prüfung

- 10.1.** Die Stammdaten im zugrunde liegenden Vertrag sind vom VU vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen der hobex unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere Änderungen der Art des Management, des Produktsortiments, Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform, der Firma, Änderung der Adresse oder der Bankverbindung.
- 10.2.** Das VU wird der hobex die jeweils von der hobex zwecks Prüfung der Rechtskonformität und Bonität angeforderten Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag, Jahresabschlussunterlagen) zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung. Das VU wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs erteilen, die die hobex anfordert.
- 10.3.** Das VU wird der hobex auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der hobex beauftragte Dritte gestatten, um der hobex die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- 10.4.** Grundsätzlich ist das VU nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten oder Kreditkartenumsätze von Dritten durchzuführen und über die hobex einzureichen, es sei denn, die hobex stimmt dem ausdrücklich, schriftlich zu. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausdrücklich übernehmen und das VU wird dies nachweisen. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.
- 10.5.** Die hobex ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen.

11. Aufbewahrungspflichten

Das VU verpflichtet sich, alle Unterlagen, die eingereichte Kartenbelege oder elektronisch übermittelten Umsätze sowie die diesen Umsätzen zu Grunde liegenden Geschäfte betreffen, für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges, aufzubewahren und der hobex jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12. Vertragslaufzeit

- 12.1.** Der Vertrag tritt in Kraft, wenn sowohl das VU als auch hobex diesen unterzeichnet haben. Hinsichtlich jener Bestimmungen, welche Rechte und Pflichten der Postbank betreffen, gilt der Vertrag mit Unterzeichnung durch die hobex in deren Namen ebenfalls als abgeschlossen.
- 12.2.** Vorbehaltlich anderwärtiger Bestimmungen hat dieser Vertrag ab Datum des Inkrafttretens eine Mindestlaufzeit von 12 (zwölf) Monaten und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 12.3.** Bei einer Verletzung der so genannten Hauptpflichten dieses Vertrages durch eine Partei kann die andere Partei diesen Vertrag mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mit Angabe von Gründen kündigen.
- 12.4.** Ein Kündigungsrecht der hobex besteht außerdem, wenn:
- 12.4.1.** die Höhe der von der hobex rückbelasteten und oder übernommenen Beträge (Chargebacks) in einer Kalenderwoche ein Prozent (1%) des Wertes oder der Anzahl der vom VU im betreffenden Zeitraum zur Abwicklung eingereichten Transaktionen übersteigt;
- 12.4.2.** das VU wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die nach Nr. 4. keine Verpflichtung der hobex besteht die Transaktion vorzunehmen, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierung vornimmt;
- 12.4.3.** Forderungen der hobex durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des VU gefährdet sind oder wenn das VU Insolvenzantrag gestellt hat.
- 12.5.** Den Parteien ist bewusst, dass die Kooperation der Abstimmung mit den Kreditkartennorganisationen bedarf. Sollte der Abstimmungsprozess ergeben, dass die Kooperation überhaupt nicht oder nur teilweise in Vollzug gesetzt werden kann, ist hobex zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 12.6.** Kann die Kooperation aufgrund von Vorgaben der Kreditkartennorganisationen nur zu Bedingungen in Vollzug gesetzt werden, die für eine Partei nach deren Einschätzung als unzumutbar anzusehen sind, ist diese Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Gleiches gilt, wenn sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufgrund von Vorgaben, Anordnungen, Änderung der Satzung oder der Richtlinien der Kreditkartennorganisation eine Änderung im Vollzug der Kooperation ergibt, die für eine Partei als unzumutbar anzusehen ist.
- 12.7.** Sollte eine rechtliche Änderung eintreten, aufgrund derer einer der Vertragspartner nicht mehr in der Lage wäre die vereinbarten Leistungen zu erbringen, werden die Parteien sich einvernehmlich um eine Lösung bemühen.
- 12.8.** Die Kündigung muss in jedem Fall spätestens 30 (dreißig) Kalendertage ab Kenntnis der zu der außerordentlichen Kündigung berechtigenden Umstände mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- 12.9.** hobex kann diesen Vertrag im Falle einer erheblichen nachteiligen Änderung der Rechte der Postbank als Mitglied von Visa oder MasterCard, die erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit von hobex hätte, Acquiring-Dienstleistungen wie in diesem Vertrag vorgesehen anzubieten, mit einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen schriftlich mit eingeschriebenem Brief an das VU kündigen. Die hobex informiert das VU unverzüglich nach Erhalt solcher Informationen über jede solche erhebliche nachteilige Änderung.
- 12.10.** hobex kann diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von 30 (dreißig) Kalendertagen (oder einer kürzeren Frist, wenn dies von einer Kreditkartengesellschaft verlangt wird) kündigen, wenn (i) irgendeine Kreditkartengesellschaft durch wen auch immer die begründete schriftliche Meinung äußert, dass dieser Vertrag ihre Richtlinien oder Geschäftsordnungen verletzt, oder (ii) eine Kreditkartengesellschaft oder die Finanzmarktaufsicht oder eine sonstige Aufsichtsbehörde aus welchen Gründen auch immer von hobex und/oder der Postbank verlangt, diesen Vertrag zu kündigen. hobex versichert, dass ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Umstände bekannt sind, die zu einer solchen Kündigung beitragen könnten und dass sie alles Notwendige und Erforderliche veranlassen wird, einen Konsens mit den betroffenen Parteien herzustellen. Sofern möglich, ist in einer solchen Situation jedenfalls danach zu trachten, den gegenständlichen Vertrag aufrecht zu erhalten, allenfalls ihn entsprechend abzuändern.

12.11. Die Auswirkungen einer Nicht-Verlängerung oder einer Kündigung dieses Vertrages sind folgende:

12.11.1. Eine Kündigung schließt das Recht der verletzten Partei, alle ihre Rechte und Rechtsmittel gemäß diesem Vertrag und geltendem Recht auszuüben, nicht aus.

12.11.2. Wenn nicht ausdrücklich auf die Vertragslaufzeit beschränkt, behalten alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeder Partei, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Ablaufs oder der Kündigung aus irgendeiner Handlung, Unterlassung oder einem Ereignis entstehen oder sich darauf beziehen, ohne Änderung ihre Gültigkeit.

13. Vertraulichkeit

13.1. Jede Partei erkennt an, dass die Parteien und ihre Mitarbeiter und Vertreter im Zusammenhang mit den Transaktionen, die im Rahmen dieses Vertrages und der Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages vorgesehen sind, und mit den Besprechungen und Verhandlungen, die diesem Vertrag und der Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages vorangehen, Informationen erhalten haben oder erhalten können oder Zugang dazu haben, die vertraulich und für die andere Partei rechtlich geschützt sind. Jede Partei willigt für sich und im Namen ihrer Mitarbeiter und Vertreter ein, dass dieser Vertrag und alle derartigen Informationen während der Vertragslaufzeit vertraulich behandelt werden und nicht von der erhaltenden Partei oder ihren Mitarbeitern, Partnern oder Vertretern zu welchem Zweck auch immer offenbart oder verwendet werden, es sei denn, dies wird von diesem Vertrag vorgesehen, außer in dem Maße, in dem die andere Partei ausdrücklich in Schriftform ihre Zustimmung für eine Offenbarung oder Verwendung gegeben hat. Alle Informationen, die von einer Partei an die andere weitergegeben werden, werden ebenso behandelt wie die erhaltende Partei ihre eigenen rechtlich geschützten und vertraulichen Informationen behandelt.

13.2. Es gibt keine Einschränkungen gemäß diesem Abschnitt 13.1, es sei denn, solche Informationen (i) waren dem Empfänger vor dem Erhalt von der anderen Partei oder ihren Vertretern bekannt, (ii) sind oder werden hiernach rechtmäßig ohne die Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus anderen Quellen zugänglich, (iii) müssen oder sollen an eine für die Parteien zuständige Verwaltungsbehörde oder anderweitig gesetzlich erforderlich weitergegeben werden; jedoch unter der Voraussetzung, dass die andere Partei vor einer solchen Offenbarung in größtmöglichem Maße über eine solche intendierte Offenbarung informiert wird und die Partei, die eine solche Offenbarung vorsieht, mit den angemessenen Anstrengungen der anderen Partei kooperiert, um eine solche Offenbarung einzuschränken oder zu versuchen, eine solche Offenbarung zu vermeiden, (iv) müssen aus lizenzrechtlichen Gründen an eine Kartengesellschaft weitergegeben werden, oder (v) in dem Maße, in dem von der anderen Partei auf eine solche Vertraulichkeitsverpflichtung ausdrücklich in Schriftform verzichtet wurde.

13.3. Das VU veröffentlicht keine Pressemitteilung, in der die Ausführung dieses Vertrages oder der im Rahmen dieses Vertrages vorgesehenen Transaktionen angekündigt wird, ohne dass vorher die Zustimmung der hobex eingeholt wurde.

14. Haftung

14.1. Im Falle einer Vertragsverletzung durch hobex und/oder seine Erfüllungsgehilfen besteht eine Schadensersatzpflicht der hobex nur, wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Soweit wesentliche Vertragspflichten und/oder sonstige gesetzliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt werden, haftet die hobex höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) je Schadensfall.

14.2. Die Haftung der hobex für Mangelfolgeschäden sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

14.3. Die Ansprüche des VU auf Schadensersatz verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

15. Sonstiges

15.1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller vorliegenden Klauseln bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirksamen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

15.3. Die hobex ist berechtigt die Besonderen Bedingungen dieses Vertrages zu ändern. Änderungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Mitteilung durch Brief, Telefax oder E-Mail nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird die hobex das VU bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die hobex kann zum Zweck einer Änderung dieses Vertrages auch vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung der hobex aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung) der Regularien der Kreditkartenorganisationen, des Stands der Technik oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist und der hobex eine Fortführung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

15.4. Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen IPP, sowie das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg (Stadt).

BESONDERE BEDINGUNGEN

VERSION 1.1 - GÜLTIG AB 1. JULI 2007

hobex
ZAHLUNGSSYSTEME

BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR TERMINALMIETE

1. Zustandekommen und Gegenstand des Mietvertrages

Die **hobex AG**, FN 37265b, Josef-Brandstätter-Str. 2b, A-5020 Salzburg, (im Folgenden „**hobex**“) hat mit dem **Vertragsunternehmen** (im Folgenden „**VU**“) den zugrunde liegenden „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ geschlossen. Teil dieses Vertrages ist – soweit vom VU im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ gewählt - der Abschluss eines Mietvertrages zwischen hobex und dem VU über ein oder mehrere Terminals. Die näheren Bestimmungen des Mietvertrages sind in diesen Besonderen Bedingungen zur Terminalmiete geregelt.

2. Vertragslaufzeit, Lieferzeitpunkt

2.1. Die Vermietung beginnt nach beiderseitiger Unterzeichnung des „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ mit der betriebsfähigen Bereitstellung des Terminals. Der Mietvertrag hat eine Mindestlaufzeit von 36 (sechsendreißig) Monaten. Nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er beiderseits mittels eingeschriebenen Briefes, unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten, jeweils zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.

2.2. Das Miet- und Wartungsentgelt sowie die Abrechnungsperiode ist im „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ festgelegt und wird mit Anfang der jeweiligen Abrechnungsperiode per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Miet- und Wartungsentgelt wird zu Anfang einer jeden Abrechnungsperiode – bei Mietbeginn unter der Abrechnungsperiode sofort – zur Gänze fällig.

2.3. hobex wird die Anzeige dieses Vertrages zur Gebührenbemessung durch das Finanzamt vornehmen und anfallende Gebühren bei Fälligkeit an das Finanzamt abführen. Sodann wird hobex die Gebühren in voller Höhe bei dem VU einziehen, das sich zur Tragung der Gebühren verpflichtet.

2.4. Der Vertrag endet automatisch mit Kündigung des „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“. Die Zahlungspflicht der Miet- und Wartungsgebühr endet in jedem Falle erst zum Letzten desjenigen Monats, in welchem das Terminal retourniert wurde.

2.5. Sollte das VU das Mietverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen, ist es verpflichtet, das Terminal und dessen Zubehör unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr an die hobex zurück zu senden und eine Handlinggebühr gemäß „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ zzgl. USt. zu bezahlen.

2.6. Im Falle der Verletzung der wesentlichen Pflichten dieser Vertragsbedingungen durch das VU, dies beinhaltet auch einen Zahlungsverzug von mehr als zwei Wochen, ist hobex berechtigt diesen Vertrag bzw. den „Vertrag Kartenzahlungsabwicklung“ unverzüglich zu kündigen. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des VU ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der begründete Verdacht der Zahlungsunfähigkeit besteht.

3. Übergabe/Rückgabe

3.1. Die hobex übergibt das Terminal und dessen Zubehör (Kabel, Bedienungsanleitung, Netzteil, Software) in einwandfreiem Zustand an das VU. Über die Übergabe wird ein Übergabeprotokoll angefertigt, das vom VU abgezeichnet wird.

3.2. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sendet das VU das Terminal und das Zubehör an die hobex auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich zurück.

4. Schadensmeldungen

Das VU meldet unverzüglich den Verlust, etwaige Mängel und Schäden des Terminals und dessen Zubehör, sowie Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche. Jegliche Folgekosten, auch solche, die durch verspätete Meldung entstehen, gehen zu Lasten des VU.

5. Sonstiges

5.1. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

5.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gilt eine der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende, wirksame Bestimmung als vereinbart.

5.3. Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag findet materielles österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit der Verweisungsnormen des österreichischen IPR, sowie das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg (Stadt).